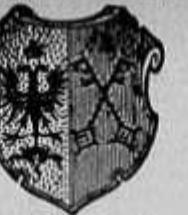


# Mindener Zeitung.



General-Anzeiger für Minden u. Umgegend. Verantwortlich für Inserate: C. Möhle-Minden.

Die Mindener Zeitung erscheint wöchentlich.  
Beziehungspreis vierjährlich: bei der Geschäftsstelle III. 1,20; bei der Post III. 1,25, mit Beitragszettel 42 Pf. mehr; bei den Agenturen III. 1,50.  
Bestellungen für 2 und 1 Monat.

Tageblatt für das nördliche Westfalen  
und Schaumburg-Lippe.

Anzeigen aus dem Bezirk Minden-Lübbecke und dem Fürstentum Schaumburg-Lippe werden mit 10 Pf., alle anderen Anzeigen mit 10 Pf. die dreigeklappte Reklame kostet die dreigeklappte Zeile 50 Pf.

Verlag und Druck: Leonards & Co. in Minden. — Geschäftsstelle und Redaktion: Bäderstraße 6. Fernsprecher 39.

Wöchentliche Gratisbeilagen: „Der Weserbote“ und „Landwirtschaftliche und Handels-Zeitung“.

Nr. 86.

Minden, Donnerstag, den 14. April 1910.

46. Jahrg.

## Beilage zu Nummer 86 der Mindener Zeitung.

46. Jahrg.

Minden, Donnerstag, den 14. April.

1910.

### Karl May als Kläger.

(Nachricht verdeckt)

B. & H. Charlottenburg, 10. April.

Der vielgenannte Reisechriftsteller Karl May stand heute vor dem diesigen Schiedsgericht seinem alten Gegner, dem Bühne der „Welten Gewissheiten“ Leibus als Privatkläger gegenüber. Den Vorfall führt Richter Wessel. Mit Leibus war sein Rechtsanwalt Bredereck erschienen. Karl May, ein mittlergroßer Herr mit angeprauftem schwarzen Haar und sehr lebhaften Wangen, war ohne Rechtsbeifehl. Er läßt sich beleidigt durch einen Brief des Privatklägers an die Namensdrängerin Friederike vom Scheidt in Weimar, in dem Leibus von May behauptet, dieser sei ein geborener Verbrecher. Der Brief reicht von dem Privatkläger als echt anzusehn. Sein Rechtsbeifehl beantragt, Leibus darüber zu erahnen, daß Karl May ein umfangreiches Strafregister hinter sich habe. Wenn dieser Nachweis glückt, so werde das für das Strafamt von Bedeutung sein. Rechtsanwalt Bredereck stellt u. a. unter Beweis, daß Karl May wegen schweren Einbruchsbüchstabs in einem Ufernloben mit vier Jahren Haft bestraft worden sei und daß er nach seiner Entlassung auf dem Justizhaus eine regelrechte Kluftbande gebildet habe, die die erzgebirgischen Wilder unsterblich mache. Daß er seiner Zeit den ihm gehörigen Wildkampfrollen nur bedingt entschärfte, daß er in der Rüstung eines Gefangenenträgers

seinen Spieghellen Kriegel durch die Polizei traktierte, daß dieser Kriegel vier Jahre Haftung und später 2½ Jahre Justizhaus abgesessen habe. May habe wegen dieser Rücksichten die Justizhaus bekommen und abgedient. Andere Beweisangriffe über die Tätigkeit May als literarischer Verbrecher schlägt sich Rechtsanwalt Bredereck vor, der schließlich beansprucht, daß Beweismaterial die Personalien der Amtsbeamtenmannschaft Dresden Neustadt heranziehen. Vorl. (zu May): Wollen Sie zugeben, daß Sie mehrfach besteuert sind? — Karl May: Wenn das alles wahr wäre, würde ich nicht mehr leben, dann wäre noch der Revolver da. Der Privatkläger überreicht dem Vorsteher ein umfangreiches Schreibstück.

Vorl.: Dann können wir uns unmöglich einlassen. Glauben Sie es, daß Sie Strafen verbüßt haben? — May: Ja, aber nicht die, die mir vorgeworfen werden. Ich bin nie Kluftbande gewesen und habe nie eine Tabakfische gestohlen. — Vorl.: Was für Strafen haben Sie verbüßt? — May: Ich habe darüber nichts zu sagen, ich würde mir dadurch für einen späteren Prozeß Schaden anfügen. — R.A. Bredereck: May ist eine Persönlichkeit von tiefschmeidendem Einfluß auf die deutsche Jugend, und da liegt ein öffentlicher Interesse vor, daß die Vorwürfe des Verlagshaus nachgeprüft werden. Die ganze Gesellschaften ist sich darüber klar, daß viel Schändliches auf May zurückzuführen ist. — May: Ich habe nur sechs Bücher für die Jugend geschrieben, auch wenn ich mich nur auf geringe Lohnen setze. Wenn ich einen Erfolg habe, so ist er ein guter. Ich bin ehrlich und gerechtgläubig und erziehe meine Kinder zum Glauben und zu einer idealen Erziehung. Eden weil ich bestraft worden bin, aber nicht wegen schlechter Handlungen. Jedoch kann ich darüber erst später sprechen. — R.A. Bredereck: Der Privatkläger hat sich zuerst nicht auf Glauben und Gotteshilf geworfen und unlösliche Schriften geschrieben. Erst als er sah, daß mit der Jugend ein großes Glück zu machen sei, hat er sie bestohlt. Es ist bezeichnend, daß er katholischen Tendenzen huldigt, daß er sich von katholischen Zeitungen sehr liest. Dafür ist er als Katholik gewesen. — Der Privatkläger Leibus bringt den Gerichtshof dringend, in der ganzen Sache einmal Klarheit zu schaffen. May habe ihn in Dresden konteriert gemacht. Jetzt sei May nach Berlin gekommen und demands sich, mit Hilfe des „Vorwurfs“ und der Sozialdemokratie ihn finanziell zu ruinieren. Es sei an dem Stein zwischen May und seiner ersten Frau infosofern interessant, daß er, gewissermaßen moralisch gezwungen, um der Frau in ihrer Not beizustehen, ihr ein Jahr lang eine monatliche Rente von 100 Mark gezaahlt habe. — May: Nicht einen Penny Rente hat er gezahlt, nur einmal 100 Mark. Dafür will er jetzt 100 Mark herausfordern. — Der Richterholz zieht sich hierauf zur Beratung zurück.

Nach Wiedereinsetzen des Gerichtshofes verklaut der Vorsteher zu allgemeinem Staunen, daß der Gerichtshof den Verlag zu 15 Mark Schadensverrechnung habe. — Rechtsanwalt Bredereck konteriert, daß eine Schadenshaftung über seine Beweisangriffe nicht erfolgt sei und daß er vor allen Dingen noch nicht plädiert habe. — Der Vorsteher bemüht hierauf, daß das Urteil rechtlich ergangen sei und gibt Rechtsanwalt Bredereck das Wort zum Abschluß. In diesem schmunzelt Rechtsanwalt Bredereck nachdem die Vorstrafen Karl May und erklärt, daß sich dieser nachdem er aus dem Justizhaus entlassen war, der literarischen Tätigkeit zugemahnt habe. Aber auch hier sei er seiner Meinung zum Dienstadt und Verbrechen kein geblieben. Eine bekannte Gesellschaft (Leiter des Wasserzugs) bringt einen Artikel mit der Überschrift „Ein literarischer Dieb“, dessen Verfasser zum Schlusß laut ist: ich nenne Karl May einen literarischen Dieb. Er ist in der Tat ein Abenteurer und Freideuter auf literarischem Gebiete. Eine Verurteilung des § 193 liege nicht vor, daher bitte er den Privatkläger Leibus:

Privatkläger Leibus: Auf eine Anfrage hat der Dresdener Polizeipräsident der Redaktion der Dresdener Adressbücher gegenüber Karl May als Hochstapler und literarischen Verbrecher charakterisiert. — Vorl. (zu May): Haben Sie noch etwas zu sagen? — Karl May: Ich könnte hier noch ein oder zwei Stunden sprechen, was mir zur Last gelegt wird, es alles klären.

Der Gerichtshof zieht sich wieder zur Beratung zurück. Nach kurzer Zeit verkündet der Vorsteher das Urteil dahin, daß der Privatkläger freigesprochen sei. Die Kosten des Verfahrens fallen dem Privatkläger zur Last. Dem Verlag ist der Schutz des § 193 zugeschlagen worden. Eine Überprüfung des Urteils hat das Gericht nicht als vorliegend angesehen, zumal der Kläger selbst zugegeben habe, daß er verschleiertlich vorbeikam.

# Karl May als Kläger.

(Nachdruck verboten.)

S. & H. Charlottenburg, 10. April.

Der vielgenannte Reisefchriftsteller Karl May stand heute vor dem bissigen Schöffengericht seinem alten Wegner, dem Führer der „Gelben Gewerkschaften“ Lebus als Privatkläger gegenüber. Den Vorfall führte Amtsrichter Wessel. Mit Lebus war sein Rechtsanwalt Dr. Bredereck erschienen. Karl May, ein mittelgroßer Herr mit angegrauem schwarzen Haar und sehr lebhaften Manieren war ohne Rechtsbeistand. Er fühlt sich beleidigt durch einen Brief des Privatklägers an die Kammer-sängerin Erdelen vom 2. Februar in Weimar, in dem Lebus von May behauptet, dieser sei ein geborener Verbrecher. Der Brief wird von dem Privatkläger als echt anerkannt. Sein Rechtsbeistand beantragt Beweis darüber zu erheben, daß Karl May ein umfangreiches Strafregister hinter sich habe. Wenn dieser Nachweis glückt, so werde das für das Strafmaß von Bedeutung sein. Rechtsanwalt Bredereck stellt u. a. unter Beweis, daß Karl May wegen schweren Einbruchsdiebstahls in einen Uhrenladen mit vier Jahren Ketten bestraft worden sei und daß er nach seiner Entlassung aus dem Zuchthause eine regelrechte Räuberbande gebildet habe, die die erzgebirgischen Wälder unsicher mache, daß er seiner Zeit den ihm sichenden Wildspatrouillen nur dadurch entschlüpfe, daß er in der Kleidung eines Gehangenen sehe

seinen Spieghessen Kriegel durch die Postkutsche transportierte, daß dieser Kriegel vier Jahre Festzug und später 22½ Jahre im Zuchthaus abgesessen habe. May habe wegen dieser Räuberereien die ganze Zuchthaus bekommen und abgedient. Andere Beweisanträge über die Tätigkeit May als literarischer Verbrecher behält sich Rechtsanwalt Bredereck vor, der schriftlich bestreitet, als Beweismaterial die Personalien der Amischaumannpost Dresden Neustadt heranzuziehen. Vorl. (zu May): Wollen Sie zugeben, daß Sie mehrfach bestraft sind? Karl May: Wenn das alles wahr wäre, würde ich nicht mehr leben, dann wäre noch der Novize da. Er Privatkläger überreicht dem Vorständen ein umfangreiches Schriftstück.

Vorl.: Darauf können wir uns unmöglich einlassen. Erinnern Sie an, daß Sie Strafen verbüßt haben? — May: Ja, aber nicht die, die mir vorgeworfen werden. Ich bin nie Räuberhauptmann gewesen und habe nie eine Tabakspfeife gekohlet. — Vorl.: Was für Strafen haben Sie verbüßt? — May: Ich habe darüber nichts zu sagen, ich würde mir dadurch für einen schweren Prozeß-Schaden prügeln — R. A. Bredereck: May ist eine Persönlichkeit von tiefergehendem Einfluß auf die deutsche Jugend, und da liegt ein öffentlicher Interesse vor, daß die Vorwürfe des Verklagten nachgeprüft werden. Die ganze Geschäftlichkeit ist sich darüber klar, daß viel Schundliteratur auf May zurückzuführen ist. — May: Ich habe nur sechs Bücher für die Jugend geschrieben, sonst würde ich mich nur an gestrig tüchtige Leute. Wenn ich einen Einfluß habe, so ist er ein guter. Ich bin christlich und gottesgläubig und erziehe meine Leser zum Glauben und zu einer idealen Lebensführung. Eben weil ich bestraft worden bin, aber nicht wegen schlechter Handlungen. Jedenfalls kann ich darüber erst später sprechen. — R. A. Bredereck: Der Privatkläger hat sich zweifellos nicht auf Glauben und Gotteshuld geworfen und unsittliche Schriften geschrieben. Erst als er sah, daß mit der Tugend ein größeres Geschäft zu machen sei, hat er bestraft. Es ist bezeichnend, daß er katholischen Tendenzen huldigt, daß er sich von katholischen Zeitungen seieren läßt. Dafür ist er nie Katholik gewesen. — Der Privatkläger Lebus hilft den Gerichtsbehörden, in der ganzen Sache einmal klarzutun. Wenn man habe ihn in Dresden bankrott gemacht, so sei May nach Berlin gekommen und bemühe sich, mit „Die Welt“ „Vorwärts“ und der Sozialdemokratie ihn finanziell zu unterstützen. Er sei an dem Streit zwischen May und seiner ersten Frau insofern interessiert, als er, gewissermaßen moralisch gezwungen, um der Frau in ihrer Not beizustehen, ihr ein Jahr lang eine monatliche Rente von 100 Mark gesahlt habe. — May: Nicht einen Pfennig Rente hat er gezahlt, nur etwa 100 Mark. Dafür will er jetzt 300 Mark heraushaben. — Der Gerichtshof zieht sich hierauf zur Beratung zurück.

Nach Bredereckeinehen des Gerichtshofes verlündet der Vorständen zu allgemeinen Einstaunen, daß der Gerichtshof den Verklagten zu 15 Mark Geldstrafe verurteilt habe. — Rechtsanwalt Bredereck konstatiert, daß eine Urteilsschlüpfassung über seine Beweisanträge nicht erfolgt sei und daß er vor allen Dingen noch nicht plädiert habe. — Der Vorsitzende bemerkt hierauf, daß das Urteil letztmälig ergangen sei und gibt Rechtsanwalt Bredereck das Wort zum Plädoyer. In diesem plädiert Rechtsanwalt Bredereck noch einmal die Vorstrafen Karl May's und erklärt, daß sich dieser nachdem er aus dem Zuchthause entlassen war, der literarischen Tätigkeit zugewandt habe. Aber auch hier sei er seiner Meinung zum Diebstahl und Verbrechen treu geblieben. Eine bekannte Zeitschrift (Werke des Boesern) bringt einen Artikel mit der Überschrift „Ein literarischer Dieb“, dessen Verfasser zum Schluß sagt: Ich nenne Karl May einen literarischen Dieb. Er ist in der Tat ein Abenteurer und Freibeuter auf schriftstellerischem Gebiete. Eine Überschreitung des § 193 liege nicht vor, daher bitte ich den Privatkläger hinzujuichen.

Privatkläger Lebus: Auf eine Anfrage hat der Dresdener Polizeipräsident der Redaktion der Dresdner Adressbücher gegenüber Karl May als Hochstapler und literarischen Verbrecher charakterisiert. — Vorl. (zu May): Haben Sie noch etwas zu sagen? — Karl May: Ich könnte hier noch ein oder zwei Stunden sprechen, was mir zur Last gelegt wird, mit alles Lüge.

Der Gerichtshof zieht sich wieder zur Beratung zurück. Nach langer Zeit verlündet der Vorsitzende das Urteil dahin, daß der Privatkläger freigesprochen sei. Die Kosten des Verfahrens fallen dem Privatkläger zur Last. Dem Verklagten ist der Schutz des § 193 genehmigt worden. Eine Nebenschriftur des selben hat das Gericht nicht als vorliegend angesehen, zumal der Kläger selbst zugegeben habe, daß er verschiedentlich vorbestraft sei.